Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 21.01.2014
Beratungspunkt	**Residenzbereich - Verkehrsrechtliche Regelung der neu gestalteten Straße**
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

I. Geschwindigkeit und Verkehrsführung

a) Situation vor der Umbaumaßnahme an der Stadtkirche

Die Straße An der Stadtkirche ist eine Gemeindestraße mit Durchgangsverkehr, einem Verkehrsaufkommen von über 10.000 Fahrzeugen in 24 Stunden und einer starken Belastung durch den ÖPNV, jedoch geringem Schwerlastverkehrsaufkommen.

Die Straße befindet sich in der Zone 30 und hatte bislang – um eine sichere Querung der Fußgänger zu gewährleisten – bei der städtischen Musikschule einen Fußgängerüberweg und in der Fürstenbergstraße zusätzlich eine beampelte Fußgängerfurt auf den Kirchplatz.

Der Fußgängerverkehr spielt derzeit, verglichen mit dem KFZ-Verkehr, eine untergeordnete Rolle.

b) Erwartungen an die Baumaßnahmen

Durch den niveaufreien Anschluss des Zubringer Allmendshofen an die B 27 wird eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens des neugestalteten Bereichs von max. 10 % bis 20 % erwartet. Der Ausbau der B 27 auf vier Fahrspuren dürfte nicht vor 2020 erfolgen, so die Einschätzung des zuständigen Straßenbauamtes. Vielleicht gelingt es, den niveaufreien Anschluss früher zu realisieren.

Durch die Neugestaltung des Residenzbereiches soll erreicht werden, dass dem Fußgänger eine höhere Priorität eingeräumt wird. Durch die hochwertige Gestaltung soll dem Autofahrer signalisiert werden, dass er sich in einem Altstadtbereich bewegt, in dem an jeder Stelle Fußgänger die Straße queren können. Für viele Autofahrer wird die Straße an der Stadtkirche nach der Neugestaltung als Durchgangsstraße nicht mehr attraktiv sein.

Im Rahmen der Vorbereitung der Haushaltsberatungen hatte die GUB-Fraktion beantragt, 2014 ein Verkehrsgutachten für die Innenstadt erstellen zu lassen. Geprüft werden sollte, wie der Verkehr, der derzeit über die Straße An der Stadtkirche fließt, problemlos auf andere Straßen verteilt werden kann.

Die im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen 90.000,-- € wurden vom Gemeinderat gestrichen nachdem bekannt wurde, dass im Jahr 2014 das 110. Infanterie-Regiment

aufgelöst und der französische Teil der Garnison aus Donaueschingen abgezogen wird.

Zuerst soll die Nutzung für die freiwerdende Konversionsfläche festgelegt werden. Erst dann kann sinnvoll ein Verkehrsgutachten für die Innenstadt erstellt werden. Da während der Bauzeit im Residenzbereich Erfahrungen mit einer Vollsperrung gesammelt werden konnten, hält es die Verwaltung für machbar, auch ohne ein umfangreiches Verkehrsgutachten eine Entscheidung über die zukünftige Verkehrsregelung im Residenzbereich zu treffen.

Grundsätzlich gibt es für die Gestaltung des Residenzbereiches **drei** verschiedene verkehrsrechtliche Möglichkeiten:

1. Zone 30:

Eine Tempo-30-Zone ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, innerhalb dessen sich alle Fahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fortbewegen dürfen. Zonen dieser Art dienen der Verkehrsberuhigung.

Eine Tempo-30-Zone kann aus folgenden Gründen eingerichtet werden:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Reduzierung der Emissionen (Abgase, Lärm)
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität

2. Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich:

Ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ist in Anlehnung an die Festlegungen der Tempo-30-Zone eine Tempozone mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km/h. Er wird in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion empfohlen und findet überwiegend als Tempo-10- oder Tempo-20-Zone Anwendung.

Sollte beabsichtigt sein, im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich dem Fußgänger Vorrang zu geben, bedarf dies der Zustimmung der Obersten Landesbehörde. Die Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit ist hierbei durch ständige Messungen zu überwachen. Sollte die Akzeptanz beim Kraftfahrer nicht erreicht werden, sind Änderungen im Straßenraum erforderlich.

3. Verkehrsberuhigter Bereich (Zone 325 StVO):

Ein verkehrsberuhigter Bereich bezeichnet eine mit Zeichen 325 StVO ausgeschilderte Straße oder Verkehrsfläche. Der Bereich dient der Verkehrsberuhigung in geschlossenen Ortschaften.

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern,

wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist unzulässig.
- Das Überholen im verkehrsberuhigten Bereich ist verboten.

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Das bedeutet, der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht.

Durchgangsverkehr und Lkw-Verkehr sind nicht grundsätzlich verboten, der verkehrsberuhigte Bereich ist also keine Anliegerstraße.

c) Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den neu gestalteten Residenzbereich als verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (Tempo-20-Zone) auszuweisen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Drosselung der Geschwindigkeit von derzeit Tempo 30 auf Tempo 20 ein Teil des heutigen Verkehrs auf andere Straßen verlagert wird. Nach den Erfahrungen mit der Vollsperrung in den letzten 12 Monaten dürfte dies problemlos möglich sein. Bei einer weiteren Reduzierung der Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit oder auf Tempo 10 erwartet die Verwaltung Probleme: Ständige Staus und Behinderungen in der Josef- und in der Fürstenbergstraße wären die Folge. Daher empfiehlt die Verwaltung die Einführung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches (Tempo 20).

Die Verwaltung hält es für sinnvoll, in allen Geschäftsstraßen der Innenstadt die verkehrsrechtlichen Regelungen auf zwei Varianten zu beschränken:

- Tempo-30-Zone als Normalfall in der Donaueschinger Innenstadt.
- Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich als Tempo-20-Zone in den „intensiver“ gestalteten und mit Natursteinpflaster ausgebauten Bereichen der Residenz und des erweiterten Rathausplatzes (Karlstraße zwischen Max-Egon-Straße und Käferstraße).

Bei dem Verwaltungsvorschlag müssen sich die Verkehrsteilnehmer in den von Park-Such-Verkehr geprägten Geschäftsbereichen der Donaueschinger Innenstadt nur auf zwei Geschwindigkeiten einstellen (Tempo 30 und Tempo 20).

In den angrenzenden Wohngebieten sollen die derzeitigen Regelungen beibehalten werden.

d) Empfehlungen der Zukunftswerkstatt

Auch die Zukunftswerkstatt Donaueschingen hat sich im Rahmen des am 04.05.2013 veranstalteten Workshops mit der zukünftigen Regelung des Verkehrs rund um die Stadtkirche befasst. In der Zusammenfassung der Arbeitsgruppe „Verkehr“ (ruhender, fließender) findet sich folgende Aussage:

„Bei dem Thema Autoverkehr wurde deutlich die wachsende Bedeutung des Inneren Rings (Hermann-Fischer-Allee und Hindenburgring) betont. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der Sperrungen rund um die Stadtkirche in den Jahren 2013 und 2014, durch die Bewohner an die neue Straßenführung gewöhnt werden. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob durch einen verkehrsberuhigten Bereich rund um die Stadtkirche und durch Einrichtung einer Einbahnstraße die Verkehrsmenge dort auch nach der Bauphase signifikant reduziert werden kann. Damit einhergehen sollte die Verbesserung des Verkehrsflusses auf dem Inneren Ring durch die Integration der Linksabbieger in die Geradeausrichtung und die Neuordnung der Parkplätze in der Hermann-Fischer-Allee. Ziel muss es sein, den Durchgangsverkehr weiter aus der Innenstadt zu verdrängen. Dies gilt insbesondere für die Überlandbusse und für die LKWs. Ein weiterer Wunsch der Teilnehmer bestand darin, dass in Zukunft nur noch eine Geschwindigkeit in der Innenstadt gilt. All diese Vorschläge stehen unter der Prämisse, das Miteinander der Verkehrsteilnehmer zu fördern und die Aufenthaltsqualität für die Fußgänger zu verbessern.“

II. Tonnagenbeschränkung

Die SPD, die GUB und das Bündnis 90 / Die Grünen haben in ihren Haushaltsreden angeregt, eine Tonnagenbeschränkung für LKWs für den neu gestalteten Bereich zu prüfen. Von Seiten der Verwaltung wurde die Angelegenheit geprüft. Es wird vorgeschlagen, die Fürstenbergstraße (ab Stadionstraße), die Josefstraße (ab Kreisverkehr Bahnhofstraße), die Max-Egon-Straße (ab Bahnhofstraße) und die Hermann-Fischer-Allee (ab Käferstraße) mit Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ zu beschildern (siehe **Anlage 2**).

1
2
4
7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu, zukünftig zwei verkehrsrechtliche Regelungen in den Geschäftsbereichen der Donaueschinger Innenstadt anzuordnen.

2. Für den neugestalteten Residenzbereich (zwischen Schützenbrücke und Einmündung Heinrich-Feurstein-Straße) und für den erweiterten Rathausplatz (zwischen Max-Egon-Straße und Mühlenstraße bzw. Villinger Straße) wird der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich Tempo 20 festgesetzt.

3. Die bereits vorhandene Tonnagenbeschränkung in der Innenstadt wird auf die Fürstenbergstraße (ab Stadionstraße), die Josefstraße (ab Kreisverkehr Bahnhofstraße), die Max-Egon-Straße (ab Bahnhofstraße) und die Hermann-Fischer-Allee (ab Käferstraße) werden mit Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ erweitert.

Beratung: